

Alarm- und Brandschutzordnung der FHTW Berlin

Zur Gewährleistung einer schnellen Evakuierung der Studierenden, Mitarbeiter/innen und Gäste sowie der hierzu erforderlichen Alarmierung wird folgendes festgelegt:

Das **Hausrecht** übt der/die Kanzler/in aus. Bei Abwesenheit des/der Kanzlers/in und im Falle plötzlich auftretender Gefahren geht das Hausrecht auf den/die Leiter/in der Abt. ZHV II, bei dessen/deren Abwesenheit auf den/die Leiter/in des Referats ZHV IIA über. Außerhalb der regulären Dienstzeit übt der/die Leiter/in der Abt. ZHV II das Hausrecht aus. Sind sowohl er/sie als auch der/die Leiter/in des Referates IIA abwesend, geht das Hausrecht auf das jeweilige Wachpersonal über.
(Näheres regelt hierzu die Hausordnung der FHTW)

1. Die ständige Gewährleistung des Gesundheitsschutzes, der Arbeitssicherheit und des Brandschutzes setzt ein verantwortungsvolles Verhalten aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen voraus.
2. Alarmauslösung erfolgt, wenn Personen, Sachwerte oder Gebäude in Gefahr sind. Zur Auslösung des Alarmes ist jede/r Studierende, Mitarbeiter/in und Gast berechtigt.
Die Alarmierung erfolgt durch stationäre oder mobile Hausalarmanlagen, auf Zuruf oder fernmündlich. Mit Hausalarmanlagen ist mittels eines Dauertones von 30 sec. zu alarmieren.

Signal: 30 Sekunden Dauerton 30 Sekunden Pause 30 Sekunden Dauerton

3. Nach der Auslösung eines Alarmes verlassen alle Studierenden, Mitarbeiter/-innen und Gäste die Gebäude und begeben sich zum **jeweiligen Sammelplatz** (siehe jeweiliger Evakuierungsplan).
Bei Feuer sind Fenster und Türen zu schließen. Eine Brandbekämpfung darf nur durchgeführt werden, wenn keine Eigengefährdung hierdurch entsteht.
Feuerlöscher befinden sich auf den Gängen.
4. Rettungswege sind freizuhalten und brandlastfrei zu gestalten.
Rettungswege sind auf den Evakuierungsplänen, die in den einzelnen Etagen aushängen, grün gekennzeichnet

***Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind gehalten, in allen Fällen ruhig und überlegt zu handeln und keine Panik aufkommen lassen. Bei Feuer und/oder notwendiger Rettung von Menschen ist die Berliner Feuerwehr (0) 112 sofort zu verständigen.
Die Zufahrten zu den Grundstücken sind zu öffnen.***

5. Diese Ordnung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Alarm- Haus- und Brandschutzordnung vom 16.06.2003 außer Kraft.

Anlagen: Evakuierungspläne (hängen aus)
 Feuerwehrpläne (beim Hausmeister und den Feuerwachen)

Bes. Telefonnummern: Polizei 0/110 Feuerwehr 0/112 Hausmeister 5019-0

gez. i.V. Dr. Drutschmann
Kanzler

Berlin, den 06.02.2006